

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0036/13/0101.1

Düsseldorf, den 22.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks West Blöcke I+II der Firma Gemeinschaftskraftwerk West GbR der STEAG GmbH in Voerde durch Aufhebung der Jahresbetriebsstundenbegrenzung für die Hilfsdampfversorgungsanlage aufgrund der Nachrüstung einer kontinuierlichen Emissionsmeseinrichtung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Gemeinschaftskraftwerk West GbR der STEAG GmbH mit Bescheid vom 20.03.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Blöcke I+II des Kraftwerks West am Standort STEAG Kraftwerk West, Frankfurter Str. 430 in 46562 Voerde erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Zustellungsurkunde
Steag GmbH
Rüttenscheider Str. 1 - 3
45128 Essen

Datum: 20. März 2015

Seite 1 von 24

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0036/13/0101.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Ihr Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks West Blöcke I und II durch Aufhebung der Jahresbetriebsstundenbegrenzung für die Hilfsdampfversorgungsanlage aufgrund der Nachrüstung einer kontinuierlicher Emissionsmessenrichtung

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0036/13/0101.1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 06.03.2013, ergänzt mit Schreiben vom 13.12.2013, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I.

Der Steag GmbH, Rüttscheider Str. 1 - 3, 45128 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhang I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks West Blöcke I und II durch Aufhebung der Jahresbetriebsstundenbegrenzung für die Hilfsdampfversorgungsanlage aufgrund der Nachrüstung einer kontinuierlicher Emissionsmesseinrichtung

im Kraftwerk West, Frankfurter Straße 430, 46562 Voerde, Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstücke 1491, 1492, 1573, 1575, 1619, 1633, 1765, 1825, 1896, 1898, 1899, 1915 (gesamter Standort) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Nachrüstung einer kontinuierlichen Emissionsmesseinrichtung in dem Schornstein der Hilfsdampfversorgungsanlage.

Die kontinuierliche Emissionsmesseinrichtung soll im Bereich der vorhandenen Messstelle der Hilfsdampfkessel 1 und 2 errichtet und betrieben werden.

Mit Nachrüstung der kontinuierlichen Emissionsmesseinrichtung und Übertragung der Daten per Emissionsfernübertragung (EFÜ) entfallen bzw. ändern sich die folgenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 03.05.2010, Az.: 53.01-100-53.0172/09/0101.1:

- Bedingung II.1.5 (Aufhebung der Begrenzung der Jahresbetriebsstunden von max. 500 Volllaststunden/Jahr bzw. 800 Betriebsstunden/Jahr)
- Bedingung II.1.6 (Aufhebung der Führung eines Nachweis über die Einhaltung der begrenzten Jahresbetriebszeit)
- Neufassung der Nebenbestimmungen 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.5

In der Genehmigung ist folgende Entscheidung eingeschlossen:

- **Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV**



II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die ebenfalls in der **Anlage 1** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Änderung der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



**V.
Fortgelten von Genehmigungen**

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

**VI.
Erlöschen der Genehmigung**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Durchführung der Änderungsmaßnahmen nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung begonnen wird und die geänderte Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG).

**VII.
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

€ 2.680,00,--

(i. W.: zweittausendsechshundertachtzig Euro)

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a1.1.

Zur Gebührenfestsetzung wurden Gesamtkosten für die Änderung (E) von 105.000,00 € angesetzt.



Nach Tarifstelle 15a.1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 775,00 € ($500€ + 0,005 \times (E - 50.000)$).

Betriebsregelungen:

Gegenstand der Änderungsanzeige sind im vorliegenden Fall zusätzlich auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- Euro bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der Nutzen dieser Gebührenentscheidung wurden diese Kriterien entsprechend berücksichtigt und lassen eine Gebühr im mittleren des Ermessensspielraumes gerechtfertigt erscheinen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 Euro.

Gebühr für UVP-Vorprüfung:

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Änderungsge-nehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG des Kraftwerks Voerde ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragsstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

Gesamtgebühren:

Die Gesamtgebühr für dieses Verfahren beträgt somit **2.680,00 Euro**.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **7331200000112269** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages erhoben.



VIII. Begründung

Die Steag GmbH betreibt in 46562 Voerde, Frankfurter Str. 430, das Steinkohlekraftwerk West 1/2. Das Kraftwerk dient der Stromerzeugung und verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 2 x 900,15 MW (West 1/2). Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung (einschließlich Hilfsdampf-Versorgungsanlage) beträgt 1.838,6 MW.

Zur Versorgung des Kraftwerksstandortes Voerde mit Hilfsdampf wird im Kraftwerk West Böcke I/II eine Hilfsdampfversorgungsanlage betrieben, die Jahr 2010/2011 erneuert wurde. Die entsprechende Genehmigung wurde mit Datum vom 03.05.2010 (Az.: 53.01-100-53.0172/09/0101.1) erteilt.

Die Hilfsdampfversorgungsanlage besteht aus den Hilfsdampfkesseln 1 und 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 38,3 MW.

Die jährlichen Betriebsstunden und Vollaststunden der Hilfsdampfversorgungsanlage sind wegen des Verzichts auf kontinuierliche Emissionsmessung gemäß Bedingung II.1.5 der Genehmigung vom 03.05.2010 (Az.: 53.01-100-53.0172/09/0101.1) auf 500 Vollaststunden/Jahr bzw. 800 Betriebsstunden/Jahr begrenzt worden.

Die Ermittlung der Jahresbetriebsstunden für das Jahr 2012 zeigt, dass die genehmigten Jahresbetriebsstunden nicht ausreichend sind und die Stillstandszeiten aller Kraftwerksblöcke und somit die Betriebsstunden der Hilfsdampfversorgungsanlage weiter ansteigen werden.

Aufgrund dieser Entwicklung beabsichtigt die Steag GmbH Emissionsmesseinrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Massenkonzentration an

- Gesamtstaub
- Stickstoffoxiden und
- Kohlenmonoxid

sowie den Volumengehalt an Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen nachzurüsten, damit die Begrenzung der Jahresbetriebsstunden entfallen kann.

Da der Anteil an Stickstoffdioxid an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt soll gemäß § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV auf die kontinuierliche



Messung des Stickstoffdioxids verzichtet werden und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung im Rahmen der Kalibrierung erfolgen.

Auf die kontinuierliche Messung des Feuchtgehaltes im Abgas soll in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 2 der 13. BImSchV ebenfalls verzichtet werden, da das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emission getrocknet wird.

Die Betriebsgrößen Abgasvolumenstrom und Leistung werden durch Verbrennungsrechnung über den Massenstrom an Heizöl EL ermittelt.

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 06.03.2013 der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Kraftwerk ist der Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Daher bedarf eine Änderung des Kraftwerks einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG, dass keine UVP durchzuführen ist, wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie im Internet öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU bin ich als obere Umweltschutzbehörde in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Bei der Prüfung des Antrags wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Durch die Nachrüstung der kontinuierlichen Emissionsmeseinrichtung und der Aufhebung der Jahresbetriebsstundenbegrenzung wird sich der Kraftwerksbetrieb nicht nachteilig ändern.



Das genehmigte Betriebskonzept gemäß Bedingung II.1.3 des Bescheid vom 03.05.2010 (Az.: 53.01-100-53.0172/09/0101.1) wird durch die beantragten Maßnahmen nicht geändert.

Auch die Feuerungswärmeleistung, die Rauchgasableitung über den vorhandenen 218 m hohen Schornstein, die Rauchgasmenge und die Emissionsgrenzwerte werden nicht verändert.

Der Betrieb der Hilfsdampfkessel 1 und 2 erfolgt unverändert wie bisher nur bei gleichzeitigem Stillstand aller vier Blöcke zur Versorgung des Standorts mit Dampf für Gebäudeheizung, Warmwasser und Warmhaltung von Systemen sowie zum Anfahren eines Blockes des Kraftwerkes West oder des Kraftwerkes Voerde gemäß Genehmigungsbescheid vom 09.05.2014 (Az.: 53.01-100-53.0081/13/1.1).

Da die beiden Hilfsdampfkessel spätestens dann wieder abgefahren werden, wenn der erste anzufahrende Block maximal 100 % seiner genehmigten Feuerungswärmeleistung erreicht hat, liegt der ungünstigste Anfahrbetrieb unverändert dann vor, wenn der Anfahrvorgang so weit fortgeschritten ist, dass der anzufahrende Kessel 100 % seiner genehmigten Feuerungswärmeleistung erreicht hat und der Abfahrbetrieb für die Hilfsdampfkessel beginnt.

Die maximalen Emissionsmassenströme bei dem aus Sicht der Luftreinhaltung ungünstigsten Zustand für den Betrieb der Hilfsdampfkessel, und zwar beim Anfahren eines Blockes des Kraftwerkes West (Anfahrbetrieb), sind unverändert nur ca. halb so hoch wie die Emissionsmassenströme beim Vollastbetrieb der Blöcke I und II. Die maximalen Zusatzimmissionsbeiträge beim Anfahrbetrieb sind deshalb ebenfalls deutlich niedriger als beim Vollastbetrieb der Blöcke I und II.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Steag GmbH dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.



Da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.



IX. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klageschrift ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzureichen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auf die besonderen Regelungen des § 67 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hartz)

Anlagen: 1. Nebenbestimmungen und Hinweise
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen



Anlage 1

Seite 12 von 24

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.1.1

Die Änderung der Hilfsdampfversorgungsanlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

I.1.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.



I.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3 des Bescheid Az.: 53.01-100-53.0172/09/0101.1 vom 03.05.2009 werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt.

Die Nebenbestimmung 3.3.5 entfällt.

I.2.1

Die Messstelle im gemeinsamen Rauchgaskanal der Hilfsdampfversorgungsanlage ist mit Meßeinrichtungen, die die Massenkonzentrationen für **Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid** für die gemäß Nebenbestimmung 3.2 des Genehmigungsbescheid Az.: 53.01-100-53.0172/09/0101.1 vom 03.05.2009 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sowie die erforderlichen Bezugsgrößen, insbesondere der Volumengehalt an Sauerstoff und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsparameter, insbesondere Abgastemperatur und Druck, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen.

Die Inbetriebnahme der kontinuierlichen Messeinrichtungen hat innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides zu erfolgen.

I.2.2

Abweichend von der Nebenbestimmung I.2.1 kann gemäß § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet werden, wenn der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 Prozent liegt.

Die Bestimmung des Anteils an Stickstoffdioxid hat durch Berechnung im Rahmen der Kalibrierung zu erfolgen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides unaufgefordert vorzulegen.

I.2.3

Abweichend von der Nebenbestimmung I.2.1 ist gemäß § 20 Abs. 2 der 13. BImSchV eine Messeinrichtung für den Feuchtegehalt nicht notwen-



dig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

I.2.4

Abweichend von der Nebenbestimmung I.2.1 soll gemäß § 26 der 13. BImSchV i.V. mit Ziffer 5.3.3.3. Abs. 2 der TA Luft keine Ermittlung der Betriebsgrößen Abgasvolumenstrom und Leistung erfolgen, da diese Betriebsgrößen durch Verbrennungsrechnung über den Massenstrom an Heizöl ermittelt werden kann.

I.2.5

Zur messtechnischen Überprüfung der Emissionen sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) in dem Reingaskanal die Messstellen entsprechend der TA Luft Ziffer 5.3.1 nach den Vorgaben der DIN EN 15259 einzurichten.

I.2.6

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle und unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften vor Errichtung der zu überwachenden Anlage festzulegen.

I.2.7

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen (entsprechend DIN EN 14181) ist von der § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend, spätestens innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme der kontinuierlichen Messeinrichtungen umgehend zu übersenden.

I.2.8

Die Datenerfassung der kontinuierlichen Emissionsmessungen hat innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides zu erfolgen.



I.2.9

Die Einstellungen der Messeinrichtungen und der Auswertesysteme sind bis zur Abnahme (Kalibrierungen) durch das Messinstitut nach Vorgaben der Gerätehersteller und den Emissionsbegrenzungen aus dem Genehmigungsbescheid Az.: 53.01-100-53.0172/09/0101.1 vom 03.05.2009 (Nebenbestimmung 3.2) vorzunehmen.

I.2.10

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) als geeignet bekanntgegeben worden sein.

I.2.11

Innerhalb einer Frist von frühestens 3 Monaten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der kontinuierlichen Messeinrichtungen sind die Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen durch den Sachverständigen zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe 12/2006) i.V. mit DIN EN 14181 durchzuführen. Die Kalibrierungen sind ab dem Zeitpunkt der ersten Kalibrierung in Abständen von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

I.2.12

Bezugsgrößen sind nach Ziffer 5.3.3.3 der TA-Luft zu bestimmen.

I.2.13

Die fortlaufend ermittelten Emissionswerte sind einem elektronischen Auswertesystem zuzuführen. Die Erfassung, Verarbeitung und Auswertung der Daten muss gemäß Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005 - IG I 2- 45053/5 und 04.08.2010 – Az.: IG I 2- 51134/0 - „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ erfolgen.



Die ermittelten Parametrierdaten aus der Kalibrierung sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen nach Erstellung des Kalibrierberichtes dem Auswertesystem einzugeben.

I.2.14

Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Dieses ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen. Das Kontrollbuch kann auch in Form einer elektronischen Datei geführt werden, wobei aber der jederzeitige Zugriff sichergestellt sein muss.

In dem Kontrollbuch müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Die vom Hersteller angegebenen Wartungsarbeiten.
- Zeitangabe für das Wartungsintervall.
- Durchführung der Wartungsarbeiten (Zeitangabe).
- Die vorgenommenen Arbeiten.
- Datum und Uhrzeit von festgestellten Defekten bzw. Weiterleitung des Reparaturauftrages an den Hersteller.
- Datum der Reparaturdurchführung.
- Prüfgase: Hersteller, Flaschen-Nr., Datum der Herstellung, Zertifikat
- Name des Verantwortlichen für die Wartung.

I.2.15

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Messeinrichtungen und Auswerteeinheiten zu sorgen.

I.2.16

Der Zugriff zu den Messgeräten sowie deren Betreuung darf nur von fachkundigen Personen erfolgen.



I.2.17

Instandsetzungsarbeiten, die den Messkopf oder den Analysenteil eines Messgerätes betreffen, dürfen nur von fachkundigen Personen vorgenommen werden. Abweichungen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, abzustimmen.

I.2.18

Die Messeinrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verplombung oder Installation in einem abschließbaren Schrank oder Raum) zu schützen.

I.2.19

Länger andauernde Störungen der Messgeräte, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen. Für eine baldige Beseitigung von Fehlern ist Sorge zu tragen

I.2.20

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission sind in dem Reingaskanal die Messstellen entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten.

I.2.21

Die Messergebnisse der durch kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen und -ströme einschließlich der Betriebsparameter sind durch Anschluss an ein eignungsgeprüftes und bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungs- (EFÜ) - System des Landes NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

Das EFÜ - System ist ein Bestandteil der Mess- und Auswerteeinrichtung und unterliegt den Anforderungen der Nrn. 5.3.3.4 bis 5.3.3.6 der TA Luft, dessen Überprüfung nach der jeweils gültigen Fassung der DIN EN 14181 zu erfolgen hat.



I.2.22

Der EFÜ - Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess-einrichtungen und Auswerteeinrichtungen durch die nach § 26 BIm-SchG bekannt gegebene Messstelle mit einzubeziehen.

I.2.23

Bei Überschreitungen der vorgegebenen Emissionsbegrenzungen (Klasse S 1 und TS 1) sind diese innerhalb von 3 Werktagen unaufgefordert der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) über das EFÜ-System zu kommentieren.

I.2.24

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von drei Werktagen eine Ursachenerklärung mittels EFÜ - Kommentierung zu übermitteln:

- Jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- Aufgetretene Massenkonzentrationen, die über dem bei der Kalibrierung statistisch abgesicherten Bereich liegen,
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

Die oben genannte 3-Tage-Melderegulung betrifft nicht Emissionsüberschreitungen, die zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen können und unmittelbar gemeldet werden müssen.



I. Hinweise

II.1

Bei der Durchführung der Änderung und beim Betrieb der geänderten Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777; 25.11.2003 S. 2304)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)



- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)



- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

II.2

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,



- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

II.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

II.4

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

II.5

Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.

**Anlage 2****Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr. / Datum	Bemerkung
	Antragsschreiben	06.03.2013	
0	Inhaltsverzeichnis	06.03.2013	
1	BImSchG-Formulare	06.03.2013	
2	Karten / Pläne		
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000	19.02.2013	
2.2	Lageplan M 1:1.000	04.04.2012	
3	Beschreibung des Vorhabens	06.03.2013	
4	Anlage 2 UVPG Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Um- weltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3c und 3e UVPG	19.02.2013	

